



Richtlinie über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Kaufering vom 10. September 2020

Die Marktgemeinde Kaufering erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 29, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Richtlinie:

I. Ehrungen und Auszeichnungen

§ 1 Ermächtigung

¹Der Markt Kaufering kann an lebende Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste in/um Kaufering erworben haben, das Ehrenbürgerrecht, den Goldenen Ehrenring oder die Goldene oder Silberne Bürgermedaille verleihen. ²Weiterhin geregelt ist die Eintragung in das Goldene Buch des Marktes Kaufering und die Titelführung „Altbürgermeister/in“.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) ¹Das Ehrenbürgerrecht kann vom Markt Kaufering an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in ganz herausragendem Maße in kommunalpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, wissenschaftlicher, religiöser, ökologischer oder kultureller Hinsicht um Kaufering verdient gemacht haben. ²Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung des Marktes.
- (2) Die Zahl der Ehrenbürger wird auf vier lebende Personen beschränkt.
- (3) Rechte und Pflichten werden mit dem Ehrenbürgerrecht nicht begründet.
- (4) ¹Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. ²Die Entziehung bedarf der 2/3 Mehrheit des Marktgemeinderates.
- (5) Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.

§ 3 Goldener Ehrenring

- (1) Der Goldene Ehrenring kann vom Markt Kaufering an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um Kaufering in kommunalpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, wissenschaftlicher, religiöser, ökologischer oder kultureller Hinsicht in besonders hohem Maße verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt und trägt auf der Platte des Mittelstückes das Wappen der Gemeinde Kaufering eingraviert.



(3) Die Zahl der Träger des Goldenen Ehrenringes wird auf acht lebende Personen beschränkt.

(4) ¹Der Goldene Ehrenring kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. ²Die Entziehung bedarf der 2/3 Mehrheit des Marktgemeinderates.

§ 4a Goldene Bürgermedaille

(1) Die Goldene Bürgermedaille kann vom Markt Kaufering an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um Kaufering in kommunalpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, wissenschaftlicher, religiöser, ökologischer oder kultureller Hinsicht in hohem Maße verdient gemacht haben.

(2) Die Zahl der Inhaber der Goldenen Bürgermedaille wird auf zwölf lebende Personen beschränkt.

(3) ¹Die Goldene Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. ²Die Entziehung bedarf der einfachen Mehrheit des Marktgemeinderates.

§ 4b Silberne Bürgermedaille

(1) Die Goldene Bürgermedaille kann vom Markt Kaufering an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um Kaufering in kommunalpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, wissenschaftlicher, religiöser, ökologischer oder kultureller Hinsicht großem Maße verdient gemacht haben.

(2) Die Zahl der Inhaber der Silbernen Bürgermedaille wird auf 30 lebende Personen beschränkt.

(3) Nach mindestens 20jährigen Zugehörigkeit zum Marktgemeinderat wird die Silberne Bürgermedaille verliehen.

(4) ¹Die Silberne Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. ²Die Entziehung bedarf der einfachen Mehrheit des Marktgemeinderates.

§ 5 Goldenes Buch des Marktes Kaufering

¹Herausragende Persönlichkeiten, die den Markt Kaufering besuchen/aufsuchen, dürfen sich in das Goldene Buch des Marktes Kaufering eintragen. ²Vorschläge aus den Reihen des Marktgemeinderates sind an den/die 1. Bürgermeister/in zu richten. ³Der/die erste Bürgermeister/in entscheidet in eigener Angelegenheit über die Eintragungen in das Goldene Buch.

§ 6 Altbürgermeister/in des Marktes Kaufering

¹Der Markt Kaufering kann an frühere Bürgermeister/innen die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin“ oder „Altbürgermeister“ nach Art. 29 Abs. 4 Satz 1 KWBG



verleihen ²Der Ehrentitel „Altbürgermeisterin“ oder „Altbürgermeister“ wird mit einer Ernennungsurkunde verliehen. ³Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der/sie erste Bürgermeister/in oder ein Mitglied des Gemeinderates. ⁵Die Vorschläge sind mit Begründung dem/der ersten Bürgermeister/zuzuleiten. ⁶Die Ehrenbezeichnung kann mit einfacher Mehrheit des Marktgemeinderates zurückgenommen werden, wenn der frühere Bürgermeister oder die frühere Bürgermeisterin sich der Ehrenbezeichnung nicht würdig erweist.

II. Allgemeines

§ 7 Vorschlagsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann Vorschläge zur Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten einreichen.
- (2) Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung dem/der 1. Bürgermeister/in bzw. seinem/ihrer Stellvertreter/in zuzuleiten.

§ 8 Urkunden

Jede der genannten Ehrungen wird mit einer Urkunde belegt; die Urkunde wird vom/von der 1. Bürgermeister/in unterschrieben.

§ 9 Beschlussfassung

¹Die vorgenannten Ehrungen werden vom Marktgemeinderat Kaufering nach vorheriger Beratung in den Fraktionen in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen. ²Der Beschluss soll möglichst einstimmig sein, er bedarf jedoch mindestens einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.

§ 10 Ausgeschlossene Personen

- (1) Die Verleihung einer der vorgenannten Auszeichnungen an den/die im Dienst befindlichen Bürgermeistern/innen oder an einen aktiven Angehörigen der Gemeindeverwaltung ist für den dienstlichen Tätigkeitsbereich ausgeschlossen.
- (2) Sollte eine für eine Auszeichnung vorgeschlagene Person für ein Mandat im öffentlichen, besonders im politischen Leben kandidieren, so kann die Verleihung nicht in der Zeit zwischen der Kandidatur und der Wahl erfolgen.

§ 11 Form der Verleihung / Bekanntmachung

¹Die Urkunden und die Ehrenzeichen werden vom/von der 1. Bürgermeister/in übergeben; das Nähere kann der Marktgemeinderat festlegen. ²Der Markt Kaufering informiert seine Bürger/innen über die Ehrungen / Auszeichnungen in geeigneter Form unter Einhaltung der Datenschutzbestimmung.



§ 12 Vorgehen bei mehreren Auszeichnungen einer Person

Wird eine Person mehrfach ausgezeichnet, das heißt, dass zusätzlich zu einer Ehrung eine weitere Ehrung hinzukommt, so wird die Person in der „Liste der aktiven Auszeichnungen“ nur mit der höheren Ehrung geführt (beide Ehrungen bleiben aber erhalten).

§ 13 Widerruf der Auszeichnung

Bei Widerruf/Entziehung der Verleihung sind Urkunde und Ehrenzeichen an den Markt Kaufering zurückzugeben.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 11. September 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle vorherigen Richtlinien über Auszeichnungen und Ehrungen außer Kraft.

Kaufering, 10.09.2020

Thomas Salzberger
1. Bürgermeister